

Ass. Prof. Dipl.Ing. Dr. Hans Schnitzer
Technische Universität Graz, Institut für Verfahrenstechnik
Arbeitsgruppe

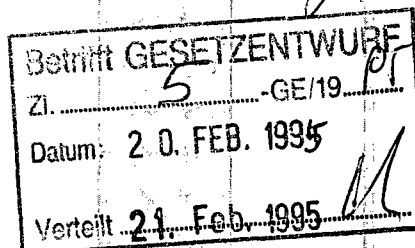


STOFF - ENERGIE - UMWELT

An
das Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 WIEN



Graz, 95-02-15

Betreff: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter und die Führung eines Standortverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei finden Sie bitte meine Stellungnahme zum Öko Audit-Gesetz.

Ich würde mich freuen, wenn Sie einige Bemerkungen berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Schnitzer

Ass.Prof. DI Dr.techn. Hans Schnitzer
Technische Universität Graz
Institut für Verfahrenstechnik
A-8010 Graz, Inffeldgasse 25

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter und die Führung eines Standortverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G)

Zum Titel des Gesetzes:

Es wird empfohlen, den Begriff AUDIT aus dem (Kurz-)Titel des Gesetzes zu entfernen, da er einerseits zu Verständnisschwierigkeiten führen kann und andererseits nur einen Teil der Materie beschreibt. Der Ausdruck AUDIT ist in verschiedenen Fachbereichen verschieden belegt und daher mißverständlich (gilt in der Folge jeweils sinngemäß).

Zu §2, Begriffsbestimmungen

Mir scheint es angebracht, den Kreis der betroffenen Unternehmungen über die in Art. 2 lit. i der ÖkoAV beschriebenen (NACE-Liste, ..) zu erweitern. Es ist nicht einzusehen, wieso andere (z.B. Betriebe der Baubranche, ev. Dienstleistungsunternehmungen, ...) ausgeschlossen werden sollten. Österreich sollte hier einen Alleingang als Vorreiter übernehmen. Verordnungen nach §23 sollten vorweggenommen werden!

§2(3)Zi. 1: „oder“ ersetzen durch „sowie“

Zu §4, Fachkunde

Der Nachweis der Kenntnisse und Erfahrungen sollte auch möglich sein durch eine erfolgte gutachterliche Tätigkeit im Umweltbereich (Ökofonds, Gerichte, ...) und durch eine entsprechende Lehr- und / oder Forschungstätigkeit (Habilitation, Professur, Lehrbefugnis an Universitäten, Post-Grade-Bereich, ...)

Im umwelttechnischen Bereich wäre eine Definition der Gliederung der Unternehmensbereiche zielführend. Orientiert sich die Gliederung ÖSTAT oder nach der NACE-Liste, wenn ja, in welchem Detaillierungsgrad, wie weit ist der zusätzliche Bereich [§2(3)2 a - i] unterteilt?

(8): die Fachkundeprüfung sollte nicht durch Fachqualifikationen ersetzt werden können.

Zu §5, Unabhängigkeit und Integrität

In diesen Abschnitt wäre die Verschwiegenheitspflicht aufzunehmen.

Die Anzahl der in ununterbrochener Reihenfolge durchgeführten Betriebsprüfungen durch einen Betriebsprüfer sollte auf drei limitiert werden.

Zu §7, Zulassung als technischer Branchenexperte

Ich möchte kein „technischer Experte“, sondern ein „menschlicher Experte für technische Fragen“ sein!

Analog §4 sollte eine Klarstellung des Detaillierungsgrades der Branchen erfolgen.

Für die Zulassung als technischer Branchenexperte sollte ein Ablaufdatum bez. der Referenzen (z.B. 10 Jahre) definiert werden.

Zu §8, Zulassungsstelle

In Sinne der fachlichen Zuständigkeit wäre das Umweltministerium als Zulassungsstelle vorzuziehen.

Zu §9, Zulassungsverfahren

Bezeichnungen von Ministerien könnten durch „die Zulassungsstelle“ bzw. „das Ministerium, der die Zulassungsstelle zugeordnet ist“ ersetzt werden.

Zu §11, Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

Die Überprüfung hat so zu erfolgen, daß keine unternehmensspezifischen Daten über den Kreis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen hinaus gelangt. Dies gilt insbesondere auch für Mitarbeiter der Ministerien, die u.U. zur Weitergabe von Daten verpflichtet werden könnten (Amtshilfe).

Ist eine Überprüfung auf Antrag eines Außenstehenden (Firma, Behörde, ...) möglich? Es sollte klargestellt werden, wer einen Antrag auf Überprüfung einbringen kann.

Zu §12, Umweltgutachter aus Mitgliedsstaaten der EU

Die Zulassungsstelle hat die Kenntnis der deutschen Sprache und der umweltrelevanten österreichischen Gesetzgebung zu überprüfen.

Zu § 13, Aufsichtsmaßnahmen

Es ist sicherzustellen, daß durch keinerlei Überprüfung Daten der Firmen über den zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreis hinaus gelangen (vgl. §11).

Zu §26(2), Strafbestimmungen

Es sind auch Unternehmungen zu bestrafen, die sich die Eintragung durch vorsätzliche falsche Angaben und/oder durch die Unterlassung von Informationen widerrechtlich erschleichen.

Zu §28, Vollziehung

Die Vollziehung sollte in einem Ministerium liegen (Zuständigkeit offensichtlich Bundesministerium für Umwelt)